



Reglement für die Benutzung der Parkhäuser Mulin und Rondo

Art. 1 Definition

- 1.1 Als öffentliche Parkhäuser der Gemeinde Pontresina gelten das Parkhaus Mulin und das Parkhaus Rondo, die für die öffentliche Benutzung zur Verfügung stehen, über einen kontrollierten Zugang verfügen, gebührenpflichtig sind und rund um die Uhr offen stehen (24-Stunden/365 Tage).

Art. 2 Allgemeines

- 2.1 Betreiberin der Parkhäuser ist die Politische Gemeinde Pontresina.
- 2.2 Dieses Reglement gilt für alle Benutzer der Parkhäuser Mulin und Rondo, explizit auch für solche, welche die Parkhäuser nur zur Durchfahrt in private Parkanlagen nutzen.
- 2.3 Die Parkhäuser dienen dem Parkieren von leichten Motorfahrzeugen und Motorrädern gegen Gebühr.
- 2.4 Die Benutzer sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu wahren.
- 2.5 Die Parkhäuser sind in der Regel das ganze Jahr über 24 Stunden geöffnet.
- 2.6 In den Parkhäusern gibt es eine konstante Videoüberwachung, die nach den einschlägigen Datenschutzrichtlinien betrieben wird.
- 2.7 Die eingestellten Motorfahrzeuge werden nicht überwacht.
- 2.8 Die Parkhäuser sind nicht geheizt.
- 2.9 Mit der Einfahrt entsteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.
- 2.10 Die Parkplätze sind nicht nummeriert; Dauermietende haben keinen Anspruch auf einen fixen Parkplatz oder einen (Ersatz-)Platz, wenn die Kapazität erschöpft ist.

Art. 3 Zugelassene Fahrzeuge

- 3.1 Es dürfen nur leichte Motorfahrzeuge und Motorräder parkiert werden.
- 3.2 Nicht zugelassen sind: Wohnwagen, Anhänger, Handwagen usw. Über Ausnahmen bestimmt die Betriebsleitung.
- 3.3 Die maximale Fahrzeughöhe ist an den Parkhauseingängen signalisiert und darf nicht überschritten werden.
- 3.4 Die Benutzung der Parkhäuser mit stark verschmutzten Fahrzeugen ist untersagt..

Art. 4 Verkehrsregeln

- 4.1 Für die Signalisation und den Verkehr sind die geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung massgebend (SVG).
- 4.2 Die Fahrzeuggeschwindigkeit ist auf Schritttempo anzupassen und das Licht am Fahrzeug muss während der Fahrt eingeschalten sein.
- 4.3 Das Warmlaufenlassen der Motoren oder das Warten mit laufendem Motor im Innern der Parkhäuser ist nicht gestattet.
- 4.4 Die Politische Gemeinde Pontresina bzw. die Betriebsleitung haben jederzeit das Recht, Teile des Parkhauses für den Eigengebrauch zu nutzen und für das öffentliche Parking zu sperren. Eine Sperrung erfolgt mit rechtzeitiger Signalisation, allenfalls mit zusätzlicher Beschriftung.
- 4.5 Alle Benutzer haben sich jederzeit an die Anweisungen und Vorschriften des Parkhauspersonals zu halten. Diese Anweisungen sind den allgemeinen Regeln, der Signalisierung und den Markierungen übergeordnet.

Art. 5 Parkanweisung

- 5.1 Es ist für jedes im Parkhaus abgestellte Fahrzeug ein Ticket zu lösen. Als Tickets gelten Einzeltickets, Saldo- und Dauerkarten.
- 5.2 Die für die Durchfahrt zu privaten Parkinganlagen zur Verfügung gestellten elektronischen Schlüssel (Karten, Sender) berechtigen nicht zum Parking in den Parkhäusern.
- 5.3 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der bezeichneten Parkfelder abgestellt werden.
- 5.4 Die gelb bezeichneten Parkplätze sind für die Benützung durch Gehbehinderte (Rollstuhlsignet) oder für die definierten Fahrzeuge bestimmt.
- 5.5 Fahrzeuge ohne Nummernschilder dürfen nur im Parkhaus Mulin in der untersten Ebene, eingestellt werden. Es muss bei der Gemeindekasse eine Dauerkarte gelöst werden.
- 5.6 Es ist untersagt den Parkplatz als Lager zu nutzen (Reifen, Skis usw.)

Art. 6 Wegschaffen des Fahrzeuges – Verwahrung

- 6.1 In Anlehnung an Art. 17 der EVZSVG werden vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge, welche den Verkehr erschweren oder gefährden (z.B. ausserhalb der Parkfelder abgestellt) oder die trotz beschildertem Parkverbot abgestellt werden, resp. die den ordnungsmässigen Betrieb des Parkhauses behindern, ohne Vorwarnung und auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt.
- 6.2 Die Kosten betragen mindestens CHF 400.-.
- 6.3 Bis zur Bezahlung der anfallenden Gebühren macht die Gemeinde Pontresina vom Retentionsrecht Gebrauch. Mithin wird der Standort des entfernten Fahrzeuges erst bekannt gegeben, nachdem die Gebühren bezahlt worden sind.
- 6.4 Ersatzweise können auch Massnahmen zur Fixierung des Fahrzeuges (z. B. sog. Parkkrallen) eingesetzt werden.

Art. 7 Sicherheit

- 7.1 Das unnötige und unberechtigte Verweilen im Parkhaus ist untersagt. Insbesondere verboten ist das Übernachten im Auto, das Zurücklassen von Kindern und Tieren, das Lagern von Waren, das Reparieren und Waschen von Autos, die Ausführung von Servicearbeiten am Auto sowie das unnötige Laufenlassen von Motoren.
- 7.2 Rauchen ist im ganzen Parkhaus verboten.
- 7.3 Bei Kontrollen durch die Betriebsleitung sind die Benutzer gehalten, die Parkkarten vorzuweisen.

Art. 8 Feuer und andere Gefahren

- 8.1 Feuerpolizeiliche Richtlinien sind einzuhalten.
- 8.2 Im Falle von Feuer oder anderen Gefahren muss das Parkhaus zu Fuss verlassen werden. Zudem sind die Feuerwehr (Telefon 118) sowie die Betriebsleitung (Telefon 081 838 81 64) zu verständigen.
- 8.3 Im Notfall ist den Anweisungen der Betriebsleitung Folge zu leisten.

Art. 9 Ein- und Ausfahrt

9.1 Einfahrt

Die Einfahrtsschranken in den Parkhäusern öffnen sich:

- durch Ziehen eines Einzeltickets am Ticketausgabeautomaten
- durch Einschieben einer Dauerkarte resp. Saldokarte
- durch Betätigen eines Infrarotsenders

9.2. Ausfahrt

Die Ausfahrtsschranken in den Parkhäusern öffnen sich:

- durch Einschieben des Einzeltickets, nachdem die Gebühr zuvor bei den Kassen entrichtet wurde. Nach dem Einschieben wird das Ticket eingezogen, um die Ausfahrt für das Fahrzeug freizugeben
- durch Einschieben einer anerkannten, persönlichen Dauerkarte resp. Saldokarte des Benutzers. Diese verbleiben beim Benutzer.
- durch Betätigen eines Infrarotsenders

Art. 10 Parkgebühren

- 10.1 Für das Parkieren in den Parkhäusern von Pontresina wird eine Gebühr erhoben, welche sich nach den geltenden Tarifen richtet.
- 10.2 Die Parkgebühren für Dauermieter sind bei der Gemeindekasse im Voraus zu bezahlen. Es werden Dauer-, Saldo- und Saisonkarten ausgestellt. Es wird ein Kartendepot erhoben.
- 10.3 Sämtliche Versuche und Manipulationen zum Zwecke, die ordentlichen Parkgebühren zu umgehen, werden zur Strafanzeige gebracht.

Art. 11 Verlust des Parktickets

- 11.1 Der Benutzer, der kein Eingangsticket vorlegen kann, muss sich zu den Kassen des Parkhauses begeben und mittels Ruftaste die Betriebsleitung kontaktieren. Er muss Datum und Uhrzeit seiner Einfahrt im Parkhaus angeben.

11.2 Für verlorene Parktickets ist zusätzlich zur Parkgebühr eine Entschädigung von CHF 50.- zu entrichten.

Art. 12 Erreichbarkeit

12.1 Die 24 h Erreichbarkeit des Parkingpersonals ist mittels Gegensprechanlage bei den Kassenautomaten und bei der Ausfahrtsschranke oder über Tel. 081 838 81 64 gewährleistet. Schriftliche Benachrichtigungen sind unter infrastrukturen@pontresina.ch einzureichen. Missbräuchliche Kontaktaufnahme wird geahndet.

Art. 13 Plakate, Flugblätter

13.1 Die Parkhäuser der Gemeinde Pontresina sind Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen. Das Anbringen von Plakaten sowie das Verteilen von Flugblättern oder von anderen Dokumenten sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung oder des Parkhauswartes untersagt.

Art. 14 Haftung

14.1 Das Einstellen der Motorfahrzeuge erfolgt auf eigenes Risiko der Benutzer. Jede Haftung der Gemeinde Pontresina wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für Beschädigungen in Folge Ausfall von technischen Anlagen, für Elementarereignisse oder für Beschädigungen durch Dritte. Namentlich ausgeschlossen ist die Haftung für Tropfschäden, auch auf längerfristig abgestellten Fahrzeugen.

14.2 Die Haftung für Diebstahl von und aus Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

14.3 Vor dem Verlassen des Fahrzeuges muss sich der Lenker versichern, dass das Fahrzeug ordnungsgemäss gesichert ist

14.4 Bei Unfällen mit verletzten Personen oder mit Sachschaden an Fahrzeugen oder Einrichtungen besteht die Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes. Beschädigungen und Defekte am Parkhaus und seinen Einrichtungen (Ein- und Ausfahrtsschranke, Kassen, Licht, Lift, Lüftungsanlage, usw.) sind mittels Gegensprechanlage bei den Kassenautomaten oder telefonisch an Tel. 081 838 81 64 oder 117 sofort zu melden.

Art. 15 Strafbestimmungen

15.1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gestützt auf Art. 10 des Übertretungsstrafgesetzes mit Busse bestraft.

15.2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über den Strassenverkehr. Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgt auf Anzeige der Polizei oder der Organe des Parkhauses.

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand Pontresina an seiner Sitzung vom 12. November 2013 genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber